

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 70 (1925)

Heft: 16

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 18. April 1925, Nr. 5

Autor: P.K. / Frei, R.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

im Kanton Zürich

Organ des Kantonalen Lehrervereins — Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

Erscheint monatlich einmal

19. Jahrgang

Nr. 5

18. April 1925

Inhalt: Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1924 (Fortsetzung). — Zum „unlauteren Wettbewerb“. — An die zürcherische Reallehrerschaft! — „Günstige Verhältnisse.“ — Mindesthöhe eines Schulzimmers. — Zürch. Kant. Sekundarlehrerkonferenz: Vorstandssitzung. — An die Mitglieder des Z. K. L.-V.

Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1924.

(Fortsetzung)

V. Wichtigere Angelegenheiten.

a) Der «Pädagogische Beobachter».

Während wir in den beiden Vorjahren mit der ordentlichen Nummernzahl 12 auskamen, waren im Berichtsjahre 1924 13 Nummern nötig. Zwei Nummern erschienen im Monat November. Die Druckkosten, die Auslagen für die etwa 60 Separatabonnements und die Mitarbeiterhonorare für die 13 Nummern beliefen sich auf Fr. 2976.05 oder auf Fr. 228.93 (1923: für 12 Nummern auf Fr. 2994.40 oder auf Fr. 249.53) pro Nummer. Diese um Fr. 20.60 pro Nummer kleinere Ausgabe ist eine Folge der von unserem Kontrollführer *W. Zürrer* zu Anfang des Jahres durchgeföhrten Revision der Separatabonnementliste, die ergab, daß eine große Zahl von den etwa 250 Mitgliedern des Verbandes, die sich den «Pädag. Beob.» separat hatten zustellen lassen, zugleich Abonnenten der «Schweiz. Lehrerzeitung» waren, somit das Vereinsorgan doppelt erhalten. Die im letzten Jahresbericht gemachte Bemerkung über den Rückgang in der Zahl der Mitarbeiter scheint nicht ganz umsonst gewesen zu sein, wenigstens stellten sich einige neue Kollegen mit Beiträgen ein.

b) Stellenvermittlung.

Die Lage auf dem Stellenmarkt, schreibt unser Stellenvermittler *H. Schönenberger*, Lehrer in Zürich 3, hat sich noch nicht gebessert. Wo eine Stelle zu besetzen ist, sind die Anmeldungen so zahlreich, daß die Dienste, welche die Stellenvermittlung leisten könnte, ganz außer Betracht fallen. Die Not der stellenlosen Lehrkräfte wächst naturgemäß mit der Dauer der Stellenlosigkeit; aber niemand denkt daran, sie zu lindern. So wenig die Lern- und Hilfsvikariate bieten konnten, so sehr vermißt man diese Einrichtung doch heute, wo sie den Sparmaßnahmen ganz zum Opfer gefallen ist. Außerordentlich hart und rücksichtslos erscheint unter den obwaltenden Verhältnissen aber namentlich die Unterbindung der natürlichen Verjüngung des Lehrkörpers durch die Aufhebung so vieler erledigter Lehrstellen. Wenn der obersten Erziehungsbehörde keine Mittel zur Verfügung stehen, das Elend der stellenlosen Lehrerschaft zu mildern, so dürfte man doch erwarten, sie würde wenigstens auf alle Maßnahmen verzichten, die geeignet sind, dasselbe noch auf Jahre hinaus zu verschärfen. Aber die Spartendenz scheint Einsicht, guten Willen und Initiative völlig zu lähmen.

c) Besoldungsstatistik.

Diesen Zweig der Tätigkeit unseres Verbandes besorgte in verdankenswerter Weise auch noch in der ersten Hälfte des Jahres 1924 an Stelle der im Erholungsurlaub weilenden Fräulein Klara Hoffmann, ihrer Nachfolgerin im Kantonalvorstand, Fräulein *Martha Schmid*, Lehrerin in Höngg. Nachdem am 31. Mai 1924 für die zurückgetretene Fräulein Hoffmann von der Delegiertenversammlung Fräulein *Dr. Martha Sidler*, Lehrerin in Zürich III, in den Kantonalvorstand gewählt worden war, übertrug ihr dieser in seiner Sitzung vom 14. Juni die Besorgung der Besoldungsstatistik. Fräulein Dr. Sidler berichtet nun über diesen Abschnitt folgendes:

Siebenmal ergingen Anfragen aus dem Kanton Zürich an die Besoldungsstatistik; drei betreffen die Lohnverhältnisse be-

stimpter Gemeinden, drei erkundigen sich nach freiwilligen Gemeindezulagen im allgemeinen, und eine befaßt sich mit dem Lohnabbau. 1924 rückt mit dieser Anzahl der Auskünte ungefähr auf die Stufe der Jahre 1914 und 1915. Einerseits die geringe Möglichkeit des Stellenwechsels, andererseits die augenblickliche Ruhe in der Auf- und Abbewegung unserer Bezahlungen mögen die kleine Zahl der Auskünte verursachen.

d) Darlehen und Unterstützungen.

Im Jahre 1924 gingen zwei (1923: 1) *Darlehensgesuche* ein. Beiden konnte nicht im vollen Umfang entsprochen werden. Statt der gewünschten 500 Fr. erhielt der eine Gesuchsteller ein Darlehen von Fr. 400.—, und dem andern, der Fr. 1000.— erbat, wurde mit dem im Reglement der Darlehenskasse festgesetzten Maximalbetrage von 500 Fr. entsprochen. Wiederum erstattete der Zentralquästor *A. Pfenniger* dem Kantonalvorstand auf den 30. Juni und auf den 31. Dezember Bericht über den Stand der Darlehenskasse. Nach seinen Mitteilungen nahmen es mit Ausnahme eines Kollegen, der an die Erfüllung der eingegangenen Pflichten gemahnt werden mußte, erfreulicherweise sämtliche Schuldner mit der Verzinsung und den fälligen Rückzahlungen ziemlich genau. Auf Ende des Jahres 1924 belief sich die Summe aller Darlehen aus der Kasse des Z. K. L.-V. auf Fr. 1920.85 an Kapital (1923: 1855.85) und Fr. 79.90 an Zinsen (1923: Fr. 52.30), somit total auf Fr. 2000.75 gegenüber Fr. 1981.30 im Vorjahr.

An *Unterstützungen* wurden von der von *H. Schönenberger* besorgten Unterstützungsstelle Zürich des Z. K. L.-V. im Jahre 1924 an drei arme durchreisende Kollegen Beträge von Fr. 8.—, Fr. 7.— und Fr. 30.—, somit im ganzen Fr. 45.— ausgegeben. Um allfälligen Missbräuchen in der Benützung dieser Institution zu begegnen, sind Karten erstellt worden, mit denen jedes Mitglied des Kantonalvorstandes den andern von einer ausgerichteten Unterstützung sofort Kenntnis zu geben hat. Ein Gesuch des Vorstandes des Lehrervereins der Stadt Zürich um Mithilfe bei der Unterstützung eines in Not geratenen Kollegen ist noch pendent. Ein dem Präsidenten des Z. K. L.-V. von einem Kollegen in dankbarer Anerkennung für die seinem inzwischen verstorbenen Bruder geleistete Hilfe zugestellter Betrag von Fr. 200.— bestimmte der Kantonalvorstand für Unterstützungszwecke. Auch in diesem Jahre gingen der Unterstützungsstelle vom stadtzürcherischen Lehrerverein, der durch diese Institution von solchen Ausgaben entlastet wird, nach seinerzeit getroffener Vereinbarung Fr. 30.— zu.

e) Untersuchungen und Vermittlungen.

In sechs Fällen wurde der Kantonalvorstand um seine Untersuchung und Vermittlung angegangen. In vier Fällen waren die von uns unternommenen Schritte von Erfolg begleitet; in einem Falle hatten sie nur teilweise, in einem dagegen keinen Erfolg.

f) Rechtshilfe.

Die Berichterstattung über diesen Abschnitt des Jahresberichtes übernahm auch diesmal Aktuar *U. Siegrist* in Zürich. Er schreibt:

Trotzdem das Geschäftsjahr 1924 zu den ruhigen gezählt werden kann, zeigt doch dieses Gebiet der Vereinstätigkeit ein starkes Anwachsen der Geschäfte. Die Auskunftserteilung in Rechtssachen konnte sich zu einem guten Teil auf früher eingeholte Rechtsgutachten stützen, die dank ihrer Registrierung in Auszügen jeweilen rasch mit ihrem Rat zur Hand standen.

Wo es dem Kantonalvorstand notwendig und zweckdienlich schien, zögerte er nicht, die Dienste unseres Rechtsberaters in Anspruch zu nehmen, um über neue Fragen sich sichere Auskunft zu verschaffen. Die Registrierung der Rechtsgutachten besorgte wie bis anhin Aktuar U. Siegrist. Sie wurden in unsere Sammlung eingereiht, um jederzeit den Kollegen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stehen; ihre Zahl hat 90 erreicht. Trotz der vermehrten Inanspruchnahme zeigt der Titel Rechtshilfe einen etwas kleineren Ausgabenposten, nämlich Fr. 708.40 gegenüber Fr. 747.25 im Jahre 1923.

Der Kantonalvorstand fühlte sich verpflichtet, in einem Schreiben dem Rechtsberater des Z. K. L.-V., Herrn Dr. W. Hauser in Winterthur, den Dank abzustatten für seine stets raschen und vortrefflichen Dienste. Er wiederholt gerne seinen Dank und denjenigen der Kollegen im Z. K. L.-V., indem er ihn auch im Jahresberichte niederlegt.

In den Berichten über die Vorstandssitzungen, die im «Päd. Beob.» erschienen sind, fanden sich jeweils Hinweise auf die erteilten Rechtsauskünfte. Es ist hier wohl der Ort, die Fälle von allgemeinerem Interesse in gedrängter Darstellung zu sammeln.

1. Vorerst muß auf zwei Punkte zurückgegriffen werden, die schon im letzten Jahresbericht erwähnt worden sind, deren Erledigung aber in das Berichtsjahr fällt. Da ist erstens die Frage der Rechtsgültigkeit des Beschlusses des Erziehungsrates über die Verweigerung der Abgabe zürcherischer Wahlfähigkeitszeugnisse an Lehrerinnen. Aus einer Mitteilung im «Amtlichen Schulblatt» Nr. 12 1924 geht hervor, daß der Erziehungsrat auf den damals gefassten Beschuß zurückgekommen ist und ihn aufgehoben hat. — An das Postulat der Sparkommission: «Die vom Lehrer bezahlten Vikariate sollten auf dringende Fälle reduziert werden; während dieser Zeit ist die Besoldung des Lehrers zu sistieren», wurde die Bemerkung geknüpft, es bleibe nun abzuwarten, wie diese Sparmaßnahme sich in der Zukunft auswirke. Es kann festgestellt werden, daß im Berichtsjahre nicht allzu rigoros vorgegangen worden ist. Der frühere Modus wurde beibehalten in den Fällen, wo nachgewiesen werden konnte, daß das Weiterstudium des Lehrers später wieder der Schule zu gute komme.

2. Die Finanzlage des Kantons und einiger Gemeinden, und die mancherorts abnehmenden Schülerzahlen boten den Anreiz zur Aufhebung von Lehrstellen. Ein Rechtsgutachten hatte sich über die Frage zu äußern, ob eine besetzte Lehrstelle während der Amtsduer aufgehoben werden könne. Die Antwort lautet insofern verneinend, als für die Aufhebung während der Amtsduer das Einverständnis des Amtsinhabers erforderlich ist. Dieser hätte bei Aufhebung der Lehrstelle Anspruch auf die bezogene Gesamtbesoldung bis zum Ablauf der Amtsduer, sofern er nicht anderweitig im Schuldienst Verwendung findet. Wo mehrere Lehrer in einer Gemeinde amten, wäre ein Auflebungsbeschuß während der Amtsduer zum vornehmesten unmöglich, da sich sofort die Frage erhöbe, welcher Lehrer zurückzutreten habe. Dieser Entscheid steht einzig bei den Stimmberichtigten anlässlich der Bestätigungs-wahlen. — Interessant ist das Ansinnen einer Gemeinde, die Lehrer hätten vor den Bestätigungs-wahlen einen Vorbehalt zu unterzeichnen in dem Sinne, es habe einer der Lehrer ohne Entschädigung zurückzutreten, wenn im Laufe der Amtsduer eine Lehrstelle aufgehoben werden könnte. Den Kollegen wurde von der Abgabe einer solchen Erklärung abgeraten, da darin ein gültiger Verzicht auf eventuelle Schadenersatzansprüche läge. Daraufhin verzichtete man auf diesen Vorbehalt.

3. Über die Wirkung der fruchtlosen Auspfändung eines Lehrers konnte folgende Auskunft gegeben werden: Eine solche berührt dessen passives und aktives Wahlrecht in keiner Weise. Die Einstellung im Amte erfolgt erst mit Ausbruch des Konkurses für die Dauer desselben. Während der Amtsduer kann der Lehrer in diesem Falle auch nicht durch administratives Vorgehen seiner Stelle enthoben werden.

4. Die Frage: «Ist es steuerrechtlich statthaft, vom Einkommen einen Abzug zu machen für außerordentliche Ausgaben wegen Krankheit in der Familie?» mußte verneinend

beantwortet werden. Das Steuergesetz verbietet in § 8 solche Abzüge, da solche Ausgaben im weitern Sinn zu den Haushaltungskosten zu rechnen sind, die nicht abgezogen werden dürfen. Dagegen bietet der § 74 des erwähnten Gesetzes die Möglichkeit wegen außergewöhnlicher Belastung des Pflichtigen teilweisen oder gänzlichen Erlaß der Steuer zu fordern, wenn ein solches Gesuch mit den nötigen Unterlagen an die kantonale Finanzdirektion gerichtet wird.

5. Die Neuordnung der Besoldungen im rückläufigen Sinn rollte die Frage auf, ob ein Besoldungsabbau auch rückwirkend erklärt werden dürfe. Der Rechtskonsulent bezweifelt nach wie vor die Rechtsgültigkeit des Vorbehaltes, der anlässlich der Bestätigungs-wahlen gemacht worden ist. Wenn aber ein Besoldungsabbau während der Amtsduer mit diesem Vorbehalt überhaupt statthaft ist, könne er es nur im Rahmen dieses Vorbehaltes sein. Dieser spricht aber nur von einer Änderung der Besoldungsverhältnisse mit «sofortiger Wirkung». Dieser Ausdruck stehe aber im Gegensatz zum Begriff «rückwirkende Kraft», weshalb die Gültigkeit einer Rückwirkung des Besoldungsabbaues vom Rechtskonsulenten bestritten wird.

6. Wie schwer es ist, gegen allgemein gehaltene Anklagen und Unterschiebungen aufzutreten, beweisen die in zwei Fällen eingeholten Rechtsgutachten. Die Erhebung einer Ehrverletzungsklage konnte beide Male als nicht erfolgversprechend nicht empfohlen werden. In einem Falle bildete der Grund hierzu die vage Fassung der Anklagen und die Schwierigkeit, bewußte Verleumdung nachzuweisen. Im andern waren die Klagen allerdings klar und eindeutig gefaßt; aber es fehlte die Voraussetzung, daß die Ehre einer bestimmten oder bestimmten Person angegriffen worden sei. In beiden Fällen wären überdies diejenigen nicht klageberechtigt gewesen, die eine Klage ins Auge gefaßt hatten.

7. Eine Klarstellung der Besoldungsverhältnisse der Verweser wurde wünschenswert, weil diese eine ähnliche Behandlung in der Besoldungsanrechnung erfahren, wie die Vikare. Das Gesetz spricht sich aber nur über die Besoldungsverhältnisse der Vikare aus. Es liegt demnach im Ermessen der Erziehungsdirektion, in Anlehnung an die einschlägigen Bestimmungen für die Vikare eine Verfügung für die Verweser zu erlassen. Nach dieser erhalten Verweser, die innerhalb eines Schuljahres an eine Stelle abgeordnet werden, die Besoldung nur vom ersten bis und mit dem letzten Unterrichtstag, sofern deren Verweserei den Schluß des Schuljahres nicht mehr überdauert.

8. Veranlaßt durch einen Fall, der allerdings nicht bei uns anhängig gemacht worden war, dem aber grundsätzliche Bedeutung zukommt, sah sich der Kantonalvorstand vor die Frage gestellt, ob der Besoldungsnachgenuß in allen Fällen für sechs Monate auszurichten sei. Er unterbreitete deshalb dem Rechtsberater die Frage: «Kann die Nachgenußberechtigung verkürzt werden durch die Einsprache, die Hinterlassenen seien nicht vollständig vom Verstorbenen unterhalten worden?» In seiner Antwort erklärt der Rechtsberater, es könne allerdings Al. 2 des § 23 des Besoldungsgesetzes dahin interpretiert werden, daß der Besoldungsnachgenuß nur in dem Verhältnis gewährt werden wollte, als der Verstorbene für den Unterhalt wirklich aufgekommen ist, ohne daß dabei von einer willkürlichen Auslegung gesprochen werden könne. Immerhin könnte durch ein Gerichtsurteil festgestellt werden, ob diese Auslegung dem Willen des Gesetzes entspreche. — Hier, wie im vorhergehenden Punkte sind die Auswirkungen der Spartendenz ebenso fühl- und sichtbar, wie die weitere oder engere Auslegung und Handhabung von Paragraphen.

9. Ein Kollege erkundigte sich, ob § 309 des Unterrichtsgesetzes, der von der Befreiung von den persönlichen Leistungen der Lehrer bei der Feuerwehr handelt, noch gültig sei. Dieser Paragraph ist durch das revidierte Brandassekuranzgesetz ausdrücklich aufgehoben worden. Die Lehrer sind pflichtig, Feuerwehrdienst zu leisten, und da, wo sie auf Grund der Feuerwehrordnung ihrer Gemeinden nicht in die Feuerwehr eingereiht werden, auch ersatzpflichtig, sofern die be-

treffenden Gemeinden überhaupt eine Ersatzsteuer erheben. Den Gemeinden steht es frei, in der Feuerwehrordnung die Lehrer und auch andere Personenkategorien von der Feuerwehrdienst- und Ersatzpflicht zu befreien. Wo darüber in der Feuerwehrordnung nicht ausdrücklich bestimmt wird, bleibt es bei der Dienst-, beziehungsweise Steuerpflicht der Lehrer.

10. Die Beziehungen zwischen Lehrerschaft, Schulpflege und Schulgemeindeversammlung boten den Anlaß, verschiedene Fragen abzuklären. — So wollte eine Gemeinde gegen den Willen des Inhabers der Lehrerwohnung von dieser ein Zimmer abtrennen. Die Berechtigung hiezu wird vom Rechtsberater bestritten, solange das Anstellungsverhältnis des Lehrers besteht.

Wie schon früher, konnte auf die Anfrage, ob ein Lehrer Anspruch auf Einsichtnahme in die Protokolle der Schulpflege besitze, geantwortet werden: Dieses Recht steht ihm zu, wenn das Begehr durch das spezielle Interesse am betreffenden Verhandlungsgegenstand oder durch ein allgemeines Interesse belegt werden kann. Das Einsichtnahmerecht ist aber für alle diejenigen Fälle ausgeschlossen, wo die Verhandlungsgegenstände die persönlichen Verhältnisse des betreffenden Lehrers beschlagen.

Bei Beratungen der Schulpflege über Baufragen kommt die Ausstandspflicht des Lehrers nur in Frage, wenn über die Wünsche des Lehrers für die Lehrerwohnung verhandelt wird; nicht aber, wenn die Baufragen Schulhaus oder Schulzimmer betreffen.

Fragen der Schulführung einzelner Lehrer fallen in die Kompetenz der Schulpflege, nicht in diejenige der Schulgemeindeversammlung. Falls in einer solchen diese Fragen unter dem Traktandum «Verschiedenes» aufgeworfen werden, können sie wohl besprochen, aber es dürfen keine Beschlüsse gefaßt werden. Selbst wenn für die Besprechung ein besonderes Traktandum aufgestellt worden wäre, bliebe ein Beschuß anfechtbar, weil hiezu die Schulgemeindeversammlung nicht zuständig ist.

Damit kann die Rückschau über dieses Tätigkeitsgebiet des Vereins abgeschlossen werden. Es nimmt im Rahmen der Gesamtaktivität des Z. K. L.-V. einen wesentlichen Raum ein, woraus einerseits dessen Notwendigkeit deutlich wird, andererseits auf das Vertrauen der Mitglieder in diese Institution geschlossen werden darf.

(Fortsetzung folgt.)

Zum „unlauteren Wettbewerb“.

Dem Verfasser des Artikels betreffend eine Einsendung an die «Glatt», die über einen Vortrag von Sekundarlehrer Baur berichtet, möchte ich in aller Kürze entgegnen. Herrn Baur kenne ich nicht. Für sein Referat wird er sich wohl selber zur Wehr setzen.

Viele religiöse Lehrer sind mit mir für eine *konfessionell* neutrale Staatsschule, wie sie die Winterthurer Synode behalten möchte. Das gerade darum, weil wir sehen, daß *Kirche*, *Konfession* eben nicht mit Religion — als «Verbundensein mit Gott» verstanden — gleichzusetzen sind. Wenn wir also eine *konfessionslose* Schule wünschen, wollen wir trotzdem nicht für die *religionslose* Schulerziehung eintreten. Da der Charakter der Schule vom Lehrer bestimmt wird, müssen wir uns *«religiöse»* Lehrer wünschen.

Niemals kann aber dieser Wunsch so gedeutet werden, wie ihn der Verfasser des erwähnten Artikels auslegt: «Es seien die positiv evangelischen Lehrer aus dem Privatseminar Untersträß den Kollegen vom Staatsseminar Küsnacht und von der Universität . . . vorzuziehen.» Das ist wohl auch nicht Herrn Baurs Absicht; das ist eine Unterschiebung.

Ein «Untersträßler» ist nicht von vorneherein ein Gottsucher, ein «religiöser» Mensch, so wenig, als Einer, der von anderer Bildungsstätte kommt, ohne weiteres ein Gottesfremder ist und bleibt. Darum schon wäre eine solche Aufforderung zur Wahl von «Untersträßlern», wie sie Herrn Baur sicher unterschoben wird, ein Unding. Der Artikelschreiber

sieht aber auch zu schwarz, wenn er glaubt, gewisse Kreise möchten wieder «so etwas wie eine kirchliche Oberzensur» einführen. Die «gewissen Kreise» möchte ich sehen! Eine «kirchliche Oberzensur» wäre dann vielleicht — mit allem Respekt sei es gesagt — zuerst innerhalb der Landeskirche nötig, wird aber dort zu wenig Gnade finden, als in der Schule; denn sie widerspricht zu sehr der Freiheit des Christen, der seinem Herrn allein steht oder fällt.

Ich kann darin, daß Herr Baur zur Wahl «religiöser» Lehrer auffordert, nichts finden, was diesen Alarmschrei im «Pädagogischen Beobachter» rechtfertigt. Religiöse Lehrer, Gottsucher, Menschen, die an sich selber irre geworden sind, hat es unter den Abiturienten aller drei Zürcher Lehrerbildungsstätten. Glücklicherweise! Menschen, die es fertig gebracht haben, Gott zu vergessen, ihn aus ihrem Leben, ihren Sorgen, ihrer Arbeit *vollkommen* auszuschalten, wird es auch unter denen, die jeder Berührung religiöser Probleme ausweichen, verschwindend wenige geben. Das ist wahr: Wir müssen dankbar sein, daß innerhalb der Kapitel und Synode *konfessioneller* Streit nicht vorkommt. Daß es aber nachgerade zum guten Ton in der Lehrerschaft gehört, *religiöse* Fragen niemals zu erörtern, Fragen nach den letzten Dingen — das ist nicht mehr zeitgemäß, um wenig zu sagen. Denn mit dieser Vogel-Strauß-Taktik hinken wir nun wieder so runde zehn Jahre hinter dem muntern Rade der Zeit drein. *Rinderknecht*.

An die zürcherische Reallehrerschaft!

Wir wollen aus dem Schlaf erwachen! In den Dämmerungszustand hinein hat hie und da eine Stimme getönt: Wo seid ihr, Mitschaffer? Meint ihr nicht, wir wollen etwas mehr zusammenstehen, daß unsere Arbeit nicht schwerer wird als die Wirklichkeit sie schon gestaltet? Wollen wir nicht versuchen, zusammenzukommen, wenn Fragen auftauchen, die für erspielbares Tun von Bedeutung sind? Oder sind wir so matt und müde, daß wir ohne Zucken alles schlucken, was man uns darreicht? Bücher und Zielstellungen sind nicht das Leben der Schule, aber sie sind unentbehrliches Handwerkzeug. So sollen sie auch nicht von außen in die Schule hineingeplantzt werden; sie sollen daraus herauswachsen und nur so weit fremden Einflüssen unterliegen, daß sie unter frischem Wind nicht einseitig im Dienst einer Idee eingespannt werden.

Die Elementarlehrer haben angesichts neuer Aufgaben sich zusammengefunden; die Sekundarlehrer sind schon lange ans Werk gegangen; die Reallehrer — sie wollen auch arbeiten. Oder nicht? Es gibt mancherlei zu tun. Seit einigen Jahren haben wir neue Lesebücher. Bald müssen sie begutachtet werden. Soll es so werden, daß jedes Kapitel einen eigenen Ton erklingen läßt und eine erstaunliche Sinnlosigkeit daraus uns kläglich bloßstellt? Lächerlichkeit schadet nicht nur unserem Ansehen, sie wirkt auch zurück auf unsere moralische und finanzielle Stellung; denn: wie soll man über Leute urteilen, die sich selbst widersprechen; verdienen sie für unreifes Arbeiten besseres Wohlergehen?

Oder: Wie soll es gehalten werden mit dem Übertritt in die Sekundarschule; wann soll er erfolgen, welche Anforderungen sollen gelten? Wie wäre es, wenn in solcher Unklarheit Reallehrer und Sekundarlehrer getrennt beraten würden, um ihre Beschlüsse gemeinsam zu bereinigen? Wieder ein anderer Punkt: Soll die deutsche Schrift auf unserer Stufe noch gepflegt werden? Und so noch vieles!

Immer werden Schwierigkeiten auftauchen, die nur in gegenseitiger Besprechung zum wirklichen Nutzen der Schule gelöst werden können. Vergessen wir nicht: Je klarer, einheitlicher unser Wollen in der Schule, umso maßgebender unsere Stimme, umso autoritativer unsere Stellung. Nicht für unsere Person brauchen wir Autorität, aber um unseres Wirkens willen; denn im Wirbel der Zeitzünden ist die Schule oft der einzige Prellbock gegen verkannte Freiheit.

Je mehr wir uns bemühen, in alle äußern Bedingungen unserer Arbeit Klarheit zu bringen, desto freier werden innere Kräfte, desto sicherer kann jede Eigenart ihren Weg verfolgen.

So soll der Wunsch Tat werden! Weil aber vor lauter Bescheidenheit alle zurücktreten, verzeihe man mir meine Unbescheidenheit im Dienste gänzlich unpersönlicher Antriebe, wenn ich die Kollegen, die gleichen Sinnes sind, um kurze Mitteilung an die Redaktion des «Pädag. Beobachter» bitte, damit sich eine erste Fühlungnahme bewerkstelligen läßt.

P. K. in N.

„Günstige Verhältnisse“.

Nicht jeder Kollege befindet sich in solchen; mancher sehnt sich darnach; beneidet vielleicht einen andern, der sich anscheinend in solchen befindet. Auf alle Fälle scheint der Begriff sehr dehnbar; wenn er aber von obrigkeitlicher Seite definiert wird, kann das immerhin weitere Kreise interessieren. Wir können dem Regierungsrat des Kantons Baselstadt zu Dank verpflichtet sein, daß er es unternommen hat, durch einen administrativen Entscheid (vom 27. Juni 1924) den Begriff zu präzisieren.

Zum Verständnis der nachfolgenden Ausführungen dieses Entscheides müssen wir einiges vorausschicken:

Der Art. 328 Z. G. B. bestimmt die Unterstützungsplicht der Blutsverwandten und Art. 329, Abs. 2, schränkt diese Verpflichtung für Geschwister folgendermaßen ein, daß sie nur dann zur Unterstützung verpflichtet sind, «wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden».

Ein Mann, dessen Schwester in einer kantonalen Pflegeanstalt versorgt ist, sollte ursprünglich die volle Taxe von 5 Fr. täglich übernehmen; der Betrag wurde ihm in Rücksicht auf seine wirtschaftlichen Verhältnisse auf Fr. 1.50 herabgesetzt. Der Betroffene, verheiratet und Vater zweier Kinder, begehrte gänzliche Befreiung von dieser Verpflichtung, und der Regierungsrat schützte seine Klage aus folgenden Erwägungen: «... es ist lediglich zu prüfen, ob der Kläger wirtschaftlich so gestellt ist, daß ihm *ohne Beeinträchtigung seiner eigenen Lebenshaltung* die Leistung eines Pflegegeldbeitrages möglich ist. Dies glaubt der Regierungsrat nach der ganzen Aktenlage verneinen zu sollen. Der Kläger ist Prokurist einer Maschinenfabrik und verfügt nachgewiesenermaßen über ein Jahreseinkommen von 9900 Fr.; Vermögen besitzt er nicht. Hiervon kommen zum vornherein 600 Fr. Unterstützungsgelder an seine Mutter in Wegfall. Aus den noch verbliebenen 9300 Fr. hat der Kläger für eine vierköpfige Familie, wovon zwei schulpflichtige Kinder, zu sorgen. Nach Abzug der Steuern, Lebensversicherungs- und Krankenkassenprämien in der schätzungsweisen Höhe von 1000 Fr. per Jahr steht ihm für den eigentlichen Lebensunterhalt (Nahrung, Wohnung, Kleidung) noch ein Betrag von 8300 Fr. per Jahr zur Verfügung, also eine Summe, die mit Rücksicht auf die soziale Stellung des Klägers und die Lebensbedürfnisse seiner Familie die Leistung auch eines relativ geringen Pflegebeitrages *ohne Beeinträchtigung seiner eigenen Lebenshaltung* nicht zuläßt. Mangels günstiger Verhältnisse des Klägers ist dessen Begehren somit gutzuheißen.»

Nach dem Vorstehenden sollte nun jeder Lehrer in der Lage sein zu prüfen, ob er sich in günstigen Verhältnissen befindet, beziehungsweise wieviel ihm zu diesem Idealzustand noch fehlt. (Nach dem „Armenpfleger“.)

R. Frei.

Mindesthöhe eines Schulzimmers.

Herr Erziehungsdirektor Dr. Mousson schreibt uns:

Zürich, 30. März 1925.

An den Vorstand des Zürch. Kant. Lehrervereins,
Uster.

Als eifriger Leser des «Pädag. Beobachters» bemerken wir, daß Sie Interessenten die Auskunft geben, es werde für Schulzimmer verordnungsgemäß eine lichte Höhe vorgeschrie-

ben. Diese Vorschrift besteht allerdings in § 20 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom Jahre 1900. Allein seit Jahren erklärt sich die Erziehungsdirektion im Einverständnis mit der Baudirektion mit einer Höhe von 3.20 einverstanden; ja wir schreiben sie im Interesse der Sparsamkeit vor, da sich gezeigt hat, daß die Beleuchtung und Lüftung der Schullokale bei richtiger Lage und Dimensionierung der Fenster schon bei dem kleineren Höhenmaß einwandfrei erreicht wird. Vielleicht geben Sie von dieser Berichtigung Ihren Interessenten Kenntnis, damit nicht Gemeinden unnötige Kosten für Pläne auslegen, die dann von uns beanstanden werden, weil sie mit unsrer neuen Normen nicht übereinstimmen.

Mousson.

Zürcher. Kant. Sekundarlehrerkonferenz.

Vorstandssitzung
vom 14. März 1925.

Aus den Verhandlungen:

1. Da laut einer Mitteilung des Lehrmittelverlages die *Umarbeitung des Prosabuches* aktuell wird, will der Präsident auf nächstes Frühjahr ein Stoffverzeichnis bereinigen.

2. Der Verkaufspreis des «*Cours pratique de langue française*» wird auf Fr. 3.50 angesetzt. Unsere Mitglieder erhalten ein eingebundenes Exemplar nebst dem blauweißen Heft mit den Arbeiten von Müller (Sprachlehre) und Gubler (Lösungen zu den Aufgaben des Physiklehrmittels).

3. Von Müllers «*Neue Sprachlehre*» wird nur eine beschränkte Anzahl von Separatabzügen erstellt, um den Verschleiß der Restauflage von «Utzinger» nicht zu behindern.

4. Der Vorstand ist der Auffassung, daß Brandenbergers «*Un anno d'italiano*» und Höslis «*Cours de langue française*» unter die staatlich empfohlenen und beitragsberechtigten Lehrmittel aufzunehmen seien. Es wird ein beztigliches Gesuch an den h. Erziehungsrat beschlossen.

5. Die Maturitätsfrage ist durch die jüngsten Beschlüsse des Bundesrates wieder akut geworden. Die Diskussion über die Stellung der Sekundarschule soll wieder aufgenommen werden, wobei wir Hand bieten zu einer organischen Verbindung der Lehrpläne der Sekundarschule und der Mittelschulen. Der Präsident und der Quästor erhalten den Auftrag, die Angelegenheit durch eine Unterredung mit dem Herrn Erziehungsdirektor in Fluss zu bringen.

6. Der Neudruck der *Schreibvorlagen* Sommer kann sofort erfolgen.

Nachtrag. In die vom Erziehungsrat durch Beschuß vom 17. März geschaffene Kommission konsultativen Charakters zur Prüfung verschiedener mit der neuen Maturitätsverordnung zusammenhängenden Fragen werden seitens der Sekundarlehrerkonferenz abgeordnet: Dr. A. Specker in Zürich und Paul Hertli in Andelfingen.

-r.

An die Mitglieder des Z. K. L.-V.

Zur gefl. Notiznahme.

1. Telephonnummer des Präsidenten, Sekundarlehrer E. Hardmeier, «Uster 238».

2. Einzahlungen an den Quästor, Sekundarlehrer A. Pfenninger in Winterthur-Veltheim, können kostenlos auf das Postcheckkonto VIII b 309 gemacht werden.

3. Gesuche um *Stellenvermittlung* sind an Lehrer H. Schönenberger, Kalkbreitestraße 84, in Zürich 3, zu richten.

4. Gesuche um Material aus der *Besoldungsstatistik* sind an Fräulein Dr. M. Sidler, Lehrerin, Dubsstraße 30, in Zürich 3, zu wenden.

5. Arme, um *Unterstützung* nachsuchende *durchreisende Kollegen* sind an Lehrer H. Schönenberger, Kalkbreitestr. 84, in Zürich 3 oder an Sekundarlehrer A. Pfenninger in Winterthur-Veltheim, zu weisen.